



**Gemischte Gemeinde**  
**W A H L E R N**

---

# **WASSERBAU-REGLEMENT**

**vom 27. Mai 1994**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>Seite</b>	
	Art. 1	Zweck, Aufgaben, Ziel	1
	Art. 2	Räumliche Begrenzung	1
	Art. 3	Meldepflicht	1
	Art. 4	Bauten und Anlagen	1
	Art. 5	Staatseigener Wasserbau	2
	Art. 6	Duldungspflicht der Anstösser	2
<b>II.</b>	<b>Organisation</b>		
	Art 7	Stimmberechtigte	2
	Art. 8	Gemeinderat	2
	Art. 9	Befugnisse	3
	Art. 10	Wasserbauverantwortlicher	3
<b>III.</b>	<b>Finanzielles</b>		
	Art. 11	Mittelbeschaffung	3
	Art. 12	Grundeigentümerbeiträge	3
	Art. 13	Grundeigentümeranteile	3
	Art. 14	Bemessungskriterien	4
	Art. 15	Anwendung des Grundeigentümerbeitragsdekretes	4
<b>IV.</b>	<b>Aufsicht des Staates</b>		
	Art. 16	Gewässerkontrolle	4
	Art. 17	Vergabe von Arbeiten	4
<b>V.</b>	<b>Rechtliches</b>		
	Art. 18	Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	4
	Art. 19	Beschwerderecht	4
<b>VI.</b>	<b>Widerhandlungen</b>		
	Art. 20		5
<b>VII.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>		
	Art. 21	Inkraftsetzung	5
	Art. 22	Andere gesetzliche Grundlagen	5

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1

Zweck, Aufgaben,  
Ziel

<sup>1</sup> Die Gemeinde nimmt die ihr durch das Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau (WBG) und die dazugehörige Wasserbauverordnung (WBV) zugewiesenen Wasserbaupflichten wahr.

<sup>2</sup> Die Kontrollaufgaben übt sie grundsätzlich im Rahmen von Art. 44 Abs. 2 WBG aus.

<sup>3</sup> Bei der Ausführung von Unterhalts- und Verbauungsarbeiten hält sich die Gemeinde an die Verfahrensregeln des WBG und der WBV und beachtet deren Planungs- und Handlungsgrundsätze.

<sup>4</sup> Das Ziel ist, einerseits die Gewässer natürlich zu erhalten oder naturnah zu gestalten, andererseits ernsthafte Gefahren des Gewässers für Menschen, für Tiere oder für erhebliche Sachwerte abzuwehren oder Schäden in besonderen Fällen abzugelten.

### Art. 2

Räumliche  
Begrenzung

<sup>1</sup> Alle auf dem Gemeindegebiet stehenden und fliessenden Gewässer werden in einem Übersichtsplan dargestellt. Er zeigt die Aufteilung der Wasserbaupflicht im Sinne von Art. 9 WBG auf.

Der Übersichtsplan beinhaltet insbesondere:

- Bezeichnung und Benennung der Gewässer
- Konzessionsstrecken
- Gewässerstrecken mit vertraglicher Unterhaltsregelung (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Gewässerstrecken mit Wasserbaupflicht des Staates (Art. 9 Abs. 3 WBG)

### Art. 3

Meldepflicht

Der Anstösser meldet der Gemeinde und diese der Aufsichtsbehörde und dem Regierungsstatthalter neue Gefahrenherde und Schäden an Gewässern, sobald sie davon Kenntnis erhält.

### Art. 4

Bauten und  
Anlagen

<sup>1</sup> Bauten und Anlagen Dritter, wie Brücken, Mauern und Werkleitungen sowie die notwendigen Vorkehren im, am, unter oder über dem Gewässer zum Schutze dieser Werke, bedürfen einer Wasserbaupolizeibewilligung. Weitere Bewilligungen bleiben vorbehalten.

<sup>2</sup> Die Bauarbeiten haben in Absprache mit der Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten gehen zulasten des Werkeigentümers.

<sup>3</sup> Der Werkeigentümer besorgt den Unterhalt der Werke in Absprache mit der Gemeinde. Er trägt die Kosten des Unterhalts.

<sup>4</sup> Die durch das Werk bedingten Mehraufwendungen für den Gewässerunterhalt und Wasserbau trägt der Werkeigentümer.

Art. 5

Staatseigener  
Wasserbau  
(Art. 9, Abs. 3 WBG)

<sup>1</sup> Wo die Staatsstrasse (einschliesslich Forststrassen), Brücken, Wege, Gehwege, Radwege (im Eigentum des Staates) unmittelbar am Gewässer liegt oder es überquert, trägt der Staat die Wasserbaupflicht.

<sup>2</sup> Dem Staat obliegt die Pflicht den Gewässerunterhalt und Wasserbau am strassenseitigen Ufer wahrzunehmen.

<sup>3</sup> Der Staat trägt in der Regel die Hälfte der Kosten der gewässerbedingten Querbauten.

Art. 6

Duldungspflicht  
der Anstösser  
(Art. 13 WBG)

<sup>1</sup> Der Anstösser eines Gewässers muss dulden, dass Dritte sein Grundstück betreten, befahren oder sonst wie benutzen, um am Gewässer Unterhalt, Wasserbau oder Kontrollen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Auf die Interessen des Anstössers ist Rücksicht zu nehmen. Er ist rechtzeitig zu informieren.

<sup>3</sup> Wird Schaden angerichtet, so haften der Wasserbaupflichtige und der Erfüllungspflichtige solidarisch für eine allfällige Entschädigung. Sie können auch den ursprünglichen Zustand wiederherstellen.

**II. Organisation**Art. 7

Stimmberechtigte

Die Stimmberechtigten beschliessen:

- Neue Ausgaben gemäss Organisations- und Verwaltungsreglement
- Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- Erlass und Abänderung von Wasserbauplänen
- Stellen sowie den Besoldungsrahmen

Art. 8

Gemeinderat

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften der Gemeinde, des Kantons oder des Bundes einem anderen Organ zugewiesen sind, wie:

- Beschlussfassung über die von der Baukommission unterbreiteten Geschäfte
- Beschlussfassung über die Ausführung von Unterhalts- und Notarbeiten im Einzelfall
- Arbeitsvergebungen auf Vorschlag der Baukommission
- Gesuch um vorzeitige Ausführung geplanter Massnahmen
- Beschlussfassung über geringfügige Änderung von Wasserbauplänen
- Abschluss von Verträgen mit Grundeigentümern über den Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Wahl eines Wasserbauverantwortlichen
- Einreichung von Strafanzeigen

<sup>2</sup> Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

<sup>3</sup> In seine Zuständigkeit fallen auch die Unterhaltsarbeiten im Sinne von Art. 6 WBG und die Notarbeiten im Sinne von Art. 20 Abs. 3 WBG / Art. 7 WBV.

Art. 9

Befugnisse

<sup>1</sup> Der Baukommission obliegen:

- Aufstellen des jährlichen Voranschlages
- Vorbereitung aller Finanzbeschlüsse
- Vorbereitung der Verträge mit Grundeigentümer betreffend Gewässerunterhalt (Art. 10 Abs. 2 WBG)
- Vorbereitung der Wasserbau- und Unterhaltsprojekte
- Beschlussfassung über Unterhalts- und Notmassnahmen im Betrage von Fr. 5'000.00 im Einzelfall
- Ausarbeitung der Unterhaltsanzeigen
- Durchführung des Gewässerunterhaltes
- Anordnen von Notarbeiten
- Meldung von Gefahrenherden und Schäden an das Tiefbauamt und den Regierungsstatthalter
- Teilnahme an der Gewässerinspektion (Art. 44 Abs. 3 WBG)
- Kontrolle der Bauausführung und Abnahme der Bauarbeiten
- Bearbeitung und Nachführung des Gewässerübersichtplanes
- Erstellen der Bauabrechnungen
- Prüfung von wasserbaulichen Begehren

Art. 10

Wasserbauverantwortlicher

<sup>1</sup> Als Wasserbauverantwortlicher wird in der Regel der Leiter Gemeindebetriebe oder ein Mitarbeiter des Bauamtes bezeichnet.<sup>2</sup> Dem Wasserbauverantwortlichen obliegen:

- Regelmässige Inspizierung der Gewässer und Berichterstattung an die Baukommission über den Befund;
- Rechtzeitige Antragstellung über die auszuführenden Arbeiten.

**III. Finanzielles**Art. 11

Mittelbeschaffung

<sup>1</sup> Die Wasserbau- und Unterhaltskosten gemäss Art. 36 WBG gehen mit Ausnahme von lit. c zulasten der Gemeinde.<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt Art. 10 Abs. 2 WBG.Art. 12

Grundeigentümerbeiträge

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann von denjenigen Grund- und Werkeigentümern sowie Baurechtsinhabern Grundeigentümerbeiträge erheben, welche aus Wasserbaumassnahmen im Sinne von Art. 7 WBG einen besonderen Vorteil ziehen.<sup>2</sup> Als besonderer Vorteil gilt namentlich der Schutz des Grundstücks selbst und der zu ihm führenden Erschliessungsanlagen vor der Gefahr des Wassers (Art. 41, Abs. 2 WBG).Art. 13

Grundeigentümer-anteile

Wo es durch das besondere Interesse begründet ist, können vom Grund- und Werkeigentümer sowie Baurechtsinhaber Grundeigentümerbeiträge bis zur Höhe von 100% der Mehrkosten sowie des Sondervorteiles gemäss Art. 41, Abs. 1 WBG, erhoben werden.

Bemessungs- kriterien	<p><b><u>Art. 14</u></b></p> <p><sup>1</sup> Die Bemessungskriterien zur Festsetzung der einzelnen Grundeigentümerbeiträge können sich nach dem amtlichen Wert, der Anstosslänge, der Fläche, den topographischen Verhältnissen, der Distanz zum Gewässer oder nach einem anderen sachlichen Kriterium richten.</p> <p><sup>2</sup> Wo ein amtlicher Wert fehlt, ist ein entsprechender Schätzungswert einzusetzen.</p>
--------------------------	---

Anwendung des Grundeigentümerbei- tragsdekretes	<p><b><u>Art. 15</u></b></p> <p>Im übrigen ist das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Werkbemessungsanlagen und an weitere Öffentliche Werke und Massnahmen sinn- gemäss anwendbar (Grundeigentümerbeitragsdekret/GBD vom 12. Februar 1985).</p>
---	---

## **IV. Aufsicht des Staates**

Gewässerkontrolle	<p><b><u>Art. 16</u></b></p> <p><sup>1</sup> Das Tiefbauamt überwacht den Zustand der Gewässer, die Unterhalts- und Wasserbauarbeiten sowie die Einhaltung der wasserbaupolizeilichen Vor- schriften (Art. 44 Abs. I WBG).</p> <p><sup>2</sup> Bei Bedarf begeht das Tiefbauamt mit der Gemeinde und dem Regierungs- statthalter jährlich die Gewässer.</p> <p><sup>3</sup> Der Oberingenieurkreis II des Tiefbauamtes lädt zur Begehung ein.</p>
-------------------	---

Vergabe von Arbeiten	<p><b><u>Art. 17</u></b></p> <p>Für die Vergabung von Arbeiten und Lieferungen, an welche der Staat Beiträge leistet, ist die jeweils geltende Submissionsverordnung massgebend. Die Vergabung ist durch den zuständigen Kreisoberingenieur zu genehmigen.</p>
-------------------------	--

## **V. Rechtliches**

Geringfügige Änderung des Wasserbauplanes	<p><b><u>Art. 18</u></b></p> <p><sup>1</sup> Geringfügige Änderungen des Wasserbauplanes im Sinne von Art. 28 WBG beschliesst der Gemeinderat.</p> <p><sup>2</sup> Vor dem Beschluss sind die Betroffenen mit eingeschriebenem Brief zu be- nachrichtigen und auf das Recht der Einsprache innert 30 Tagen hinzuweisen (Art. 28 Abs. 2 WBG).</p>
--	--

Beschwerderecht	<p><b><u>Art. 19</u></b></p> <p>Das Beschwerderecht richtet sich nach dem geltenden Gemeindegesetz.</p>
-----------------	---

## VI. Widerhandlungen

### Art. 20

<sup>1</sup> Wer Vorschriften dieses Reglementes sowie Verfügungen, die in Anwendung dieses Reglementes erlassen worden sind, zuwider handelt, wird mit einer Busse gemäss Gemeindegesetz, Art. 6 Abs. 2 bestraft. Die Bussenandrohung ist in die Verfügung aufzunehmen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Art. 55 WBG.

## VII. Schlussbestimmungen

### Art. 21

Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion in Kraft.

### Art. 22

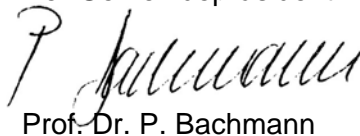
Andere gesetzliche Grundlagen

Wo das Reglement nichts aussagt, gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.

So beraten und angenommen von der Versammlung der Gemischten Gemeinde Wählern am 27. Mai 1994.

### NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Gemeindepräsident



Prof. Dr. P. Bachmann

Der Gemeindegeschreiber



A. Pulfer

Auflagezeugnis:

Das Wasserbaureglement lag vorschriftsgemäss 20 Tage vor und 20 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 27. Mai 1994 in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf. Innert der gesetzlichen Frist von 30 Tagen nach der Versammlung sind dagegen keine Einsprachen eingelangt.

Schwarzenburg, 29. Juni 1994

Der Gemeindeschreiber:

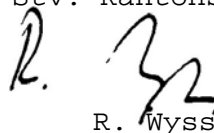
  
A. Pulfer

Mit Verfügung vom 8. Juli 1994 wird das Wasserbaureglement der Gemischten Gemeinde Wahlern genehmigt.

Bern, 8. Juli 1994

TIEFBAUAMT DES KANTONS BERN  
Der Stv. Kantonsoberingenieur:



  
R. Wyss